

# **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schillingsfürst**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schillingsfürst e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schillingsfürst.
3. Geschäftsstelle ist Robert-Dinzl-Weg 2, 91583 Schillingsfürst.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ (Vereinsregister Ansbach Nr. 200705)

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Schillingsfürst, insbesondere durch die Werbung, Ausbildung sowie Bereitstellung von Einsatzkräften, die Unterstützung von Feuerwehrmaßnahmen und die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§3 Die Mitglieder des Vereins**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c. fördernde Mitglieder,
  - d. Ehrenmitglieder,
  - e. Kinder unter 12 Jahren.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter/innen. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst (mindestens 25 Jahre) ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme als aktives Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Verwaltungsrat zu beantragen. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme ist dann vollzogen, wenn die Person durch den Kommandanten bestätigt wurde. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als förderndes Mitglied ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.
4. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenkommandant und ähnlicher Titel, erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds.
  - b. durch Austritt (aus dem aktiven Dienst oder dem Verein).
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste.
  - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser ist dann wirksam, wenn er dem/der Vorsitzenden gegenüber schriftlich, formlos und ohne Einhaltung von Fristen erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist oder seine Pflichten vernachlässigt. Die Streichung durch den Verwaltungsrat darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung von der Mitgliederliste schriftlich durch den Verwaltungsrat mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu äußern. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Verwaltungsrat eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jedes Vereinsmitglied hat den fällig werdenden, jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag wirkt unteilbar für das gesamte Kalenderjahr. Ein Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags bei Austritt aus dem Verein im Verlauf des Geschäftsjahres besteht nicht.

### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

### **§8 Der Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a. dem/der Vorsitzenden,
  - b. dem/der stellv. Vorsitzenden,
  - c. dem/der Schriftführer/in,
  - d. dem/der Kassenführer/in,
  - e. drei Beisitzern (aktive Mitglieder),
  - f. dem/der Kommandanten/Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Schillingsfürst,
  - g. den stellv. Kommandanten/Kommandantinnen,
  - h. dem/der Jugendwart/in,
  - i. dem/der Leiter/in der Kinderfeuerwehr,
  - j. dem/der Jugendsprecher/in,
  - k. den Gruppenführer/innen im Amt,
  - l. den Gerätewart/innen im Amt.
2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis e genannten Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder (Absatz 1 Nr. a bis e) müssen das 18 Lebensjahr vollendet haben. Nur die Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Die Wiederwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zur Neuwahl der jeweiligen Nachfolger im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

### **§9 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
  - g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Rechtsgeschäfte ab einem durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festzulegenden Schwellenwert sind im Innenverhältnis nur verbindlich, wenn der Verwaltungsrat zuvor zugestimmt hat.

### **§10 Sitzung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats**

1. Für die Sitzung des Verwaltungsrats sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Über die Sitzung des Verwaltungsrats ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Verwaltungsratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

### **§11 Kassenführung und Kassenprüfer**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Zur Prüfung der Vereinsgeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für jeweils drei Jahre. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Verwaltungsrat an. Die Kassenprüfer sind nicht weisungsgebunden und haben das Recht, jederzeit die Bücher und Kassenunterlagen einzusehen. Die Kassenprüfer haben unter anderem die Aufgabe, Bücher und Kassenunterlagen des Vereins jährlich zu überprüfen, der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten, Verbesserungsvorschläge zu machen und der Mitgliederversammlung die Entlastung des Verwaltungsrates vorzuschlagen.
4. Die Jahresrechnung ist von den zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§12 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Verwaltungsrats,
  - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags,
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer,
  - d. Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrats,
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenkommandanten oder ähnlichen Titeln,
  - g. Festsetzung des Schwellenwertes für Rechtsgeschäfte des Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, ab dem die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Verwaltungsrat schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Schillingsfürst ortsüblich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung anzugeben.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache an einen Wahlausschuss übertragen werden.
2. Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wahlberechtigt. Mitglieder unter 12 Jahren haben kein Stimmrecht.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Vorsitzenden als Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§14 Jugendgruppe, Jugendordnung und Jugendsprecher**

Jedes Vereinsmitglied unter 18 Jahren wird in der Jugendgruppe geführt, die ihre Angelegenheiten nach einer vom Verwaltungsrat bestätigten Jugendordnung eigenverantwortlich regelt. In der Jugendordnung sollte die Wahl eines Jugendsprechers/einer Jugendsprecherin, der/die die Jugendgruppe leitet und die Gruppe gegenüber dem Verein vertritt, geregelt sein.

## **§15 Öffentlichkeitsarbeit**

Der Verein soll geeignete Personen für die Öffentlichkeitsarbeit (Medienbeauftragte) bestellen. Dabei sollen moderne Medien (Internet, Social Media, etc.) verstärkt genutzt werden.

## **§16 Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins oder Ehrentitel (wie z.B. Ehrenkommandant) verliehen werden.

## **§17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schillingsfürst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich für das Feuerwehr- und Brandschutzwesen im Bereich der Stadt Schillingsfürst, zu verwenden hat.

## **§18 Datenschutz**

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Ansbach ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, und Landesebene) zu melden.
5. Mitglieder des Vereins willigen ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen, Einsätzen und anderen Vereinstätigkeiten angefertigte Fotos- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte in Print und modernen Medien (Internet, Social Media, etc.) unentgeltlich verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahme an Dritte außer der Dachorganisation und Presse durch den Verein ist unzulässig.
6. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, Auskunft über die über sie gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, diese zu berichtigen, löschen oder einschränken zu lassen, sowie die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen, wobei die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung durch diesen nicht berührt wird. Ferner haben die Mitglieder das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, Widerspruch einzulegen.

## §19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.03.2026 auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 10.03.2000 mit den geänderten Fassungen vom 08.03.2002, 06.03.2015 und 11.03.2016 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2026 mit einem Abstimmungsergebnis beschlossen. Die Satzung wird dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Schillingsfürst, 22.01.2026

  
Dieter Jakoby  
Vorsitzender

  
Michael Trzybinski  
stellv. Vorsitzender

Andreas Dvorak

Jürgen Krumm

Stefan K.

Lars-Peter K.

M. K.

Timothy

Thomas Schumacher